



attac schweiz

association pour une
taxation des
transactions financières pour
l'aide aux
citoyens et citoyennes

attac-schweiz

Statuten

Projekt

1. NAME UND SITZ

Unter der Bezeichnung *attac-schweiz* existiert im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Freiburg. Die den vorliegenden Statuten beigelegte Plattform dient als konstitutives Grundlagenpapier.

2. ZIELE

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- 2.1 Analyse der durch die Wirtschafts- und Finanzmächte gestellten Probleme;
- 2.2 Verbreitung allgemeinverständlicher Information zu diesen Fragen;
- 2.3. Organisation von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen;
- 2.4. Kritik an den Raubpraktiken der Wirtschafts- und Finanzmächte und Aufbau von Widerstandsaktionen im Sinne der Plattform;
- 2.5. Kampf für die Einführung einer Steuer auf Finanztransaktionen, die den BewohnerInnen zugute kommt.
- 2.6. Unterstützung von ähnlichen Aktivitäten von Organisationen, die die dieselben Ziele verfolgen;
- 2.7. Diskussion über verschiedene, auf Solidarität und sozialer Gerechtigkeit gründenden Alternativen zur Funktionsweise der Finanzmärkte und zum vorherrschenden Wirtschaftssystem.

3. MITGLIEDER

- 3.1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Plattform der Bewegung und die vorliegenden Statuten gutheisst, kann Mitglied sein, ausser im Falle von Beitrittsverweigerung oder Ausschluss.
- 3.2. Die nationale Koordination (im Sinne einer Koordination auf landesweiter Ebene) entscheidet über Beitrittsgesuche um Kollektivmitgliedschaft von juristischen Personen, die einen nationalen juristischen Status haben (Vereine, Gewerkschaften, etc.).
Die individuellen Mitglieder treten den kantonalen Sektionen bei. Sie sind automatisch Mitglied des Vereins attac Schweiz. Die kantonalen Sektionen verfügen über eine grösstmögliche Autonomie, bemühen sich aber darum, alle Mitglieder auf kantonaler und nationaler Ebene darüber zu informieren und daran teilhaben zu lassen. Sie (die kantonalen Sektionen) umfassen also individuelle Mitglieder und Lokalgruppen (auf Quartier-, Betriebs- und Gemeindeebene).
Über Beitrittsgesuche kantonal juristischer Personen entscheiden die Sektionen auf Kantons- resp. Gemeindeebene. Sie informieren die nationale Koordination.
- 3.3. Auf jeder Organisationsebene von *attac* können Mitglieder gegen einen Negativentscheid bei der nationalen Koordination Rekurs einlegen. Der Entscheid (Beitrittsverweigerung) muss nicht begründet werden.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird nichtig durch schriftlichen Austritt oder durch Ausschluss auf Entscheid der Mitgliederversammlung. Rekurs kann bei der nationalen Koordination eingelegt werden. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

4. ORGANE DER BEWEGUNG UND IHRE KOMPETENZEN

4.1. Auf nationaler Ebene

4.1.1. Die Mitgliederversammlung tritt satzungsgemäss einmal pro Jahr zusammen. Sie wird durch die nationale Koordination einberufen. Als oberstes und souveränes Organ bestimmt sie die grundlegenden Optionen des Vereins für das kommende Jahr. Sie muss mindestens sechs Wochen im Voraus einberufen werden. Der Einladung muss ein Vorschlag bezüglich Traktandenliste beiliegen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Plattform an und ändert sie ab.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Bericht der Rechnungsprüfer und den Jahresbericht der Koordination. Sie wählt drei Verantwortliche für die Finanzen auf nationaler Ebene, die in der nationalen Koordination mitarbeiten und von denen jemand für die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat zuständig ist. Sie wählt die Rechnungsprüfer.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von drei lokalen Gruppen oder 15% der Mitglieder von *attac-schweiz* einberufen werden.

4.1.2. Die nationale Koordination versammelt sich mindestens vier Mal pro Jahr. Je zwei Delegierte der kantonalen Sektionen (resp. der auf Gemeindeebene organisierten Gruppen) gehören ihr an. Die Sitzungen der Koordination werden drei Wochen im Voraus, mit einer vorgeschlagenen Traktandenliste, einberufen. Die Koordination hat die Aufgabe, das bestmögliche Zusammenwirken der verschiedenen lokalen Initiativen anzustreben, Informationen weiterzuleiten, das Erscheinen eines Vereinsbulletins auf deutsch und französisch (wenn möglich auch auf italienisch) sicherzustellen und eine Homepage zu errichten und zu verwalten. Die nationale Koordination kümmert sich um die Kontakte mit *attac-international* und darum, die Aktionen mit Partnerorganisationen auf nationaler Ebene zu koordinieren.

Datum und Ort der Sitzungen der Koordination werden auf Internet und in den Bulletins angekündigt.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Koordination steht allen Mitgliedern offen (ohne Stimmrecht).

Die Koordination ernennt ein Sekretariat, das aus sieben bis dreizehn ihrer Mitglieder besteht, die sich um die Tagesgeschäfte des Vereins und der Koordination kümmern. Das Sekretariat muss die Sitzungen der Koordination einberufen und vorbereiten, überwacht die Entwicklung der Finanzen und erstellt Jahresrechnung und Budgetantrag. Die Koordination kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

Die nationale Koordination muss jedes Jahr eine Mitgliederversammlung von *attac-schweiz* einberufen.

4.1.3. Plattform und Statuten können nur von der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Deren Einberufung eineinhalb Monate im Voraus müssen ausführliche Erklärungen und Änderungsvorschläge beiliegen. Plattform und Statuten werden mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

4.1.4. Bei Abstimmungen und Wahlen haben juristische Personen eine Stimme als Kollektivmitglied.

4.2. Auf kantonaler (und Gemeinde-) Ebene

4.2.1. Die kantonalen Sektionen (oder auf Gemeindeebene organisierten Gruppen, die keiner kantonalen Sektion angehören können) halten Mitgliederversammlungen ab, die lokale Komitees wählen. Diese Komitees haben auf lokaler Ebene dieselbe Funktion wie die nationale Koordination auf landesweiter Ebene.

4.2.2. Die kantonalen und lokalen Gruppen bilden die Basis des Vereins *attac-schweiz*. Sie verfügen über viel Autonomie, um möglichst viele eigene Initiativen lancieren und kulturelle und sprachliche Unterschiede berücksichtigen zu können.

4.2.3. Die Mitgliederversammlung der lokalen Gruppen findet satzungsgemäss mindestens einmal pro Jahr auf Einberufung des Komitees statt. Sie wird vor der satzungsgemässen nationalen Mitgliederversammlung abgehalten. Die lokale Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Komitees;
- Wahl der RechnungsprüferInnen;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- Festlegen der Mitgliederbeiträge; ein gewisser Prozentsatz davon wird für die Koordination und das Sekretariat auf nationaler Ebene abgezweigt, auf Beschluss der satzungsgemässen nationalen Mitgliederversammlung;
- Diskussion und Beschlussfassung zu sämtlichen Fragen, die die Existenz und das gute Funktionieren des Vereins betreffen;
- Beschlussfassung zu Vorschlägen für Aktivitäten;
- Auflösung der lokalen Gruppe.

4.2.4. Bei Abstimmungen und Wahlen haben juristische Personen eine Stimme als Kollektivmitglied.

4.2.5. Traktandenlisten müssen von der Versammlung genehmigt werden.

4.2.6. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch das Komitee oder auf Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden.

4.2.7. Lokale Versammlungen müssen zwei Wochen im Voraus einberufen werden.

- 4.2.8. Das lokale Komitee wird von der jeweiligen *Mitgliederversammlung* für ein Jahr gewählt. Es besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern und informiert die *Mitgliederversammlung* über die interne Aufgabenverteilung, die von der Versammlung genehmigt werden muss. Das Komitee organisiert sich den Bedürfnissen entsprechend. Den Komiteemitgliedern steht die kollektive Unterschrift zu zweit zu.
- 4.2.9. Die wichtigsten Aufgaben des Komitees sind es, im Sinne der Ziele und der Plattform der Bewegung zu agieren, verschiedene Projekte und Initiativen der Arbeitsgruppen und Ateliers der lokalen Gruppe zu unterstützen, die Traktandenlisten zu erstellen, alle Massnahmen, die zum guten Funktionieren des Vereins beitragen, zu ergreifen, die Jahresrechnungen zu erstellen und die Mitgliederversammlungen einzuberufen.

5. MITTEL DER BEWEGUNG

5.1. Auf kantonaler (und Gemeinde-) Ebene

Die Mittel des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- Schenkungen oder Legate;
- durch eigene Veranstaltungen und Aktivitäten zustande gekommene Einnahmen.

5.2. Auf nationaler Ebene

Jede lokale Gruppe trägt mit 10 % ihrer Einnahmen zur Finanzierung der nationalen Koordination und des nationalen Sekretariats bei.

6. HAFTUNG

Die Verpflichtungen des Vereins sind ausschliesslich durch sein Vermögen gedeckt. Die individuelle Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. INTERPRETATION

Die Statuten werden in französischer, italienischer und deutscher Sprache verfasst. Die französische Version ist verbindlich.

8. AUFLÖSUNG LOKALER GRUPPEN

- 8.1. Jede lokale Gruppe kann auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- 8.2. Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und der Beschluss von einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.3. Im Falle einer Auflösung gehen die verbleibenden Mittel und Güter der lokalen Gruppe an den nationalen Verein *attac-schweiz*.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS ATTAC-SCHWEIZ

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann an einer satzungsgemässen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- 9.2. Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und der Beschluss von einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 9.3. Im Falle einer Auflösung übergibt die letzte Mitgliederversammlung die Mittel und Güter des nationalen Vereins an eine Institution, die ähnliche Ziele verfolgt.

Die vorliegenden Statuten sind am 25. September 1999 von der Gründungsversammlung in Freiburg verabschiedet worden.